



Deutsches Krebsforschungszentrum | M050 | PF 101949 | D-69009 Heidelberg

An das Bundesministerium für Gesundheit
An das Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bonn und Berlin

211@bmelv.bund.de, 119@bmg.bund.de

**WHO-Kollaborationszentrum für
Tabakkontrolle**
Stabsstelle Krebsprävention
M050
Leiterin:
Dr. Martina Pötschke-Langer

Im Neuenheimer Feld 280
D-69120 Heidelberg
Telefon +49.62 21.42-30 08
Telefax +49.62 21.42-30 20
www.dkfz.de
www.tabakkontrolle.de
M.Poetschke-Langer@dkfz.de

Heidelberg, den 20.02.2007

Stellungnahme

des Deutschen Krebsforschungszentrums, WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle

zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ in der Fassung vom 13. Februar 2007

Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) und das WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle begrüßen die Absicht der Bundesregierung, den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten. Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung (Seite 6ff) die große Bedeutung einer gesetzlichen Regelung deutlich gemacht. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfes wegen der fortgesetzten Gefährdung von 8,5 Millionen nichtrauchenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz und 28,5 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in ihrer Freizeit ist es von besonderer Bedeutung, dass ein Bundesgesetz umfassend und möglichst vollständig vor den Gefahren des Passivrauchens schützt. Diesem Anspruch wird der vorgelegte Entwurf nicht gerecht, so dass folgende Anmerkungen und Veränderungsvorschläge gemacht werden:

Zu Artikel 1:

Statt des Begriffes „Bundesnichtraucherschutzgesetz“ sollte das übergeordnete Ziel benannt werden und deshalb von einem „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens“ gesprochen werden.

Zu § 1 Rauchverbot:

Absatz (3):

Die Einrichtung von Raucherräumen in den genannten Einrichtungen, Verkehrsmitteln und Personenbahnhöfen stellt keinen wirksamen Schutz vor Passivrauchen dar. Denn diese Räume müssen gereinigt werden, so

Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungsvorstand
Prof. Dr. med. Otmar D. Wiestler
Dr. rer. pol. Josef Puchta

Deutsche Bank Heidelberg
(67270003) Konto 0157008
Deutsche Bundesbank
Filiale Mannheim
(67000000) Konto 67001000

dass das Reinigungspersonal unzumutbaren Giften und krebserzeugenden Substanzen des Tabakrauchs in sehr hohen Konzentrationen ausgesetzt ist. In Raucherräumen lagern sich die Gifte des Tabakrauches an Wänden, Decken und Gegenständen ab und werden kontinuierlich in die Raumluft abgegeben. Ferner wird der Tabakrauch durch Luftströme aus den Raucherräumen entweichen und sich in den Gebäuden und Verkehrsmitteln weiter ausbreiten, was Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Zügen bereits belegt haben: Die von den Raucherwagons ausgehenden Schadstoffe des Tabakrauches breiten sich in benachbarten Nichtraucherbereichen aus und führen dort zu einer erhöhten Belastung. Auch werden Zugbegleiter weiterhin den Schadstoffbelastungen in Raucherabteilen ausgesetzt.

Die Weltgesundheitsorganisation betont in ihren neuesten Empfehlungen zu Artikel 8 der Tabakraumkonvention zur Tabakkontrolle (Framework Convention on Tobacco Control) nachdrücklich, dass der Gesetzgeber für eine hundertprozentig rauchfreie Innenluft in öffentlich zugänglichen Gebäuden sorgen muss. Dieser Bewertung schließen sich das Deutsche Krebsforschungszentrum und das WHO-Kollaborationszentrum an.

Absatz (3) sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Absatz (4):

Eine entsprechende Streichung dieses Absatzes ist Folge der Streichung des Absatzes (3).

Zu § 2 Begriffsbestimmungen:

Absatz (1):

Es ist hinzuzufügen: c) Dienstfahrzeuge des Bundes

Begründung

Die Fahrer des Bundes sind während ihrer Arbeitszeit in ihren Dienstfahrzeugen hohen Schadstoffkonzentrationen ausgesetzt, wenn dort geraucht werden darf. Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Autos während des Abrauchens einer Zigarette erbrachten Belastungswerte, die mit den Höchstbelastungen in Diskotheken vergleichbar waren – also eine massiv erhöhte Gesundheitsgefährdung darstellen.

Zu § 4 Verantwortlichkeit:

Entsprechend kann der erste Satz des § 4 gemäß der Streichung von § 1 Absatz (3) und Absatz (4) entfallen. Es verbleibt die Verantwortlichkeit der Hinweispflicht.

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten:

In diesem Paragraph sollten präzise Angaben zu Geldbußen gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, 500 € für Hausrechtsinhaber oder Betreiber eines Verkehrsmittels und 100 € für die Einzelperson bei Zuwiderrechtshandlungen festzulegen. Doppelt so hohe Geldbußen sind vorzusehen, wenn in Gegenwart von Schwangeren und Kindern geraucht wird. Eine Geldbuße in Höhe von 500 € ist zu erlassen, wenn der Hausrechtsinhaber oder Betrieb die Hinweispflicht verletzt.

Zu Artikel 2 Änderung der Arbeitsstättenverordnung:

Die vorgelegte ungenaue Formulierung „soweit erforderlich...“ ist wenig zielführend.

Stattdessen wird vorgeschlagen § 5 der Arbeitsstättenverordnung grundsätzlich neu zu fassen und Absatz (2) ersatzlos zu streichen sowie Absatz (1) wie folgt zu ändern: „Alle Arbeitsstätten müssen hundertprozentig rauchfrei sein, um alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirksam vor den Schadstoffen des Tabakrauches zu schützen“.

Begründung

Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in 100 deutschen gastronomischen Betrieben und in Diskotheken sowie Messungen des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in bayerischen gastronomischen Betrieben und in Diskotheken erbrachten den Nachweis von giftigen, krebserzeugenden und gesundheitsgefährdenden Substanzen durch Tabakrauchbelastungen. Die Publikation des DKFZ ist dieser Stellungnahme beigelegt. Die Daten aus Bayern sind einzusehen unter www.lgl.bayern.de. Die Daten für Deutschland sind derart alarmierend, dass die Bundesregierung ihrer Verpflichtung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zwingend nachkommen muss. Wirtschaftliche Einbußen der Betriebe sind nicht zu erwarten, was in zwei weiteren Publikationen des Deutschen Krebsforschungszentrums, die ebenfalls beigelegt sind, deutlich wird.

Separater § Umsetzung

Zur erfolgreichen Umsetzung des Bundesgesetzes ist die Benennung einer verantwortlichen Überwachungsstelle notwendig. Auch ist eine Beschwerdohotline einzurichten, bei der Verstöße angezeigt werden können und die diese Verstöße an die Überwachungsstelle meldet.

Gezeichnet

Dr. Martina Pötschke-Langer

Anlagen

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Tabakrauchbelastungen in deutschen Gastronomiebetrieben und in Fernreisezügen, Heidelberg, 2006

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Stabile Umsätze und gesicherte Arbeitsplätze nach Einführung der rauchfreien Gastronomie, Heidelberg, 2006

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.): Wirtschaftliche Lage nach Einführung der rauchfreien Gastronomie: Stabile Umsätze und gesicherte Arbeitsplätze, Heidelberg, 2006